Aktennotiz zu einem Abstimmungstermin

Pommerndreieck -Wasserrecht

vom: 12.05.2023
um: 9:00 Uhr
Ort: Grimmen Kreisverwaltung

Teilnehmer:

Frau Wojtek	KV VR, Untere Wasserbehörde Teamleiterin Festland	03831- 3573130
Herr Muderack	IB Klaus-Peter Muderack	0171-6103750

TOP	Beschreibung	Zuständigkeit	Termin
0.	**Grundlage** Der B-Plan 4.2 der Gemeinde Süderholz aus dem Jahr 2006 soll überarbeitet werden. Es sind Anpassungen notwendig. Des Weiteren soll die Planung der Inneren Erschließung Europaweit ausgeschrieben werden.	Gem.	
1.	**Stellungnahme der Wasserwirtschaft zum B-Plan 2005** ***5.2.1.3 Anlagen zur Regenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)*** Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Straßenführung und Regenentwässerung, da die Kanäle in die Trassen der geplanten Straßenverkehrsflächen verlegt werden. Aufgrund der Grundflächenzahl von 0,8 und der Größe des Bebauungsgebietes von ca. 143 ha ist der Regenwasseranfall erheblich. Die Ableitung dieser Mengen durch die vorhandenen Gräben kann nur in Höhe der natürlichen Abflussspende von 1,2 l/s*ha (laut Stellungnahme des Landkreises Nordvorpommern vom 21.04.2005) erfolgen, so dass eine Regenrückhaltung erforderlich ist. Zur Vermeidung von aufwendigen Regenwasserpumpwerken werden zwei Regenrückhaltebecken an Tiefpunkten und in Nähe der Vorflut nördlich des Plangebietes angeordnet. Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Pommerndreieck, 2. Teilabschnitt" entwässert in den Graben 21/1. Durch das Bebauungsgebiet verläuft eine Wasserscheide. Diese trennt das nördliche Gräbensystem des Einzugsgebietes Ryck von den südlichen Gräben der Poggendorfer Trebel. Aufgrund der Lage der in Richtung Norden verlaufenden Erschließungstrasse (Planstraße B) im Bereich der Wasserscheide entwässert das gesamte Bebauungsgebiet im freien Gefälle über ein System von offenen Gräben und Kanälen in die nördlich des Plangebietes angeordneten Regenrückhaltebecken RRB 1 und RRB 2. Die neben den Regenrückhaltebecken zur Regenentwässerung benötigten Absetzbereiche und Entwässerungsgräben liegen innerhalb des Plangebietes. Im Bebauungsplan sind sie als Anlagen zur Regenentwässerung (RE 1 und RE 2) festgesetzt. Die Flächen RE 1 und RE 2 beinhalten neben den Absetzbecken und den Entwässerungsgräben auch die benötigten Zuwegungen. Die Regenwasserkanäle innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind mit maximal 2 m Durchmesser dimensioniert.	KV VR	
2.	**Stand der wasserrechtlichen Erlaubnisse** Es existiert für die Einleitung in den Vorfluter 21/1 noch keine wasserrechtliche Erlaubnis, diese wird im Zuge der Erschließungsplanung erteilt. Die UWB geht weiterhin von einer natürlichen Abflussspende in Höhe von 1,2 l/s*ha aus.	Gem.	

TOP	Beschreibung	Zuständigkeit	Termin
3.	**WBV und Wasserrahmenrichtline** Das anfallende Wasser soll weiterhin -nach Rückhaltung- in den Vorfluter 21/1 eingeleitet werden Dieser Vorfluter wird vom WBV Ryck/ Ziese bewirtschaftet. Der Vorfluter 21/1 ist kein berichtspflichtiges Gewässer gemäß WRRL. In der WRRL ist der unterhalb liegende Schwedengraben als berichtspflichtiges Gewässer eingetragen (RYZI 1800)		
4.	**Forderungen der UWB** **4.1. wasserrechtlicher Fachbeitrag** **-** kann entfallen, das Wasser in kein berichtspflichtiges Gewässer eingeleitet wird **4.2 Nachweis der Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers** - der Nachweis erfolgt nach DWA A 102 - das Wasser von den Grundstücken muss vor Einleitung in das gemeindliche Kanalnetz gemäß Vorgaben der DWA A 102 gereinigt werden (verantwortlich Grundstückseigentümer) - das Wasser von den öffentlichen Flächen (u.a. Verkehr) ist ebenfalls gemäß den Anforderungen der DWA A 102 zu reinigen	Gem.	
5	**Hinweise UWB** **5.1 Satzungen** Die Gemeinde Süderholz muss sich hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung überlegen, wer zukünftig für die Regenwasserbeseitigung in der Gemeinde verantwortlich ist und wie diese über Satzungen geregelt werden kann. **5.2 Ausbildung RRB** Die RRB sollten so ausgebildet werden, dass sowohl die Versickerung als auch die Verdunstung sich positiv auf das Mikroklima auswirken können **5.3 Verschlechterungsverbot bei der WRRL** Die Flächen im B-Plan 4.2 werden derzeitig als Ackerland genutzt. Gemäß Gewässer-Steckbrief wird hier allein die Landnutzung als Verschmutzungsquelle für das Gewässer benannt. Diese Verschmutzungsquelle wird in der Fläche durch den B-Plan reduziert, das einzuleitende Wasser wird gemäß DWA A 102 gereinigt. Es erfolgt somit		

TOP	Beschreibung	Zuständigkeit	Termin
	keine Verschlechterung, sondern eine qualitative Verbesserung des einzuleitenden Wassers.		
3.	**Weitere Schritte** Am 19.06.2023 findet eine Beratung zu den vorgesehenen B-Plan Änderungen in der Kreisverwaltung statt.		

Einsprüche zur Niederschrift können schriftlich an den Aufsteller innerhalb einer Woche vorgebracht werden. Danach gilt die Niederschrift als anerkannt.

gez. Muderack